

**PRESSEMITTEILUNG**  
**der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden**  
**des Bundes und der Länder vom 23. August 2024**

---

**Datenschutzkonferenz fordert Berücksichtigung des Datenschutzes bei der Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber**

In einigen Kommunen ist eine sogenannte Bezahlkarte für die Auszahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bereits im Einsatz, in vielen anderen ist ihre Einführung in naher Zukunft vorgesehen. Auf Bund-Länder-Ebene wurden am 31. Januar 2024 bundeseinheitliche Mindeststandards beschlossen. Seit dem 16. Mai 2024 ist zudem eine entsprechende Änderung des AsylbLG in Kraft. Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine Guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion, aber ohne Verknüpfung mit einem herkömmlichen Girokonto. Durch diese Art der Leistungsgewährung sowie die avisierten weiteren Funktionsmöglichkeiten der Karte entstehen zwangsläufig datenschutzrechtlich relevante Verarbeitungsvorgänge der personenbezogenen Daten von Leistungsberechtigten.

Der Vorsitzende der DSK und Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) Prof. Dr. Alexander Roßnagel weist darauf hin: „Mit der Bezahlkarte wird in das Recht der Leistungsberechtigten auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz eingegriffen, das im Lichte des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten nach Art. 8 in Verbindung mit Art. 7 Charta der Grundrechte der EU auszulegen ist. Daher benennt die Konferenz der unabhängigen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) die Bedingungen und Grenzen, die aus diesem Grundrecht folgen und die bei der Umsetzung der Leistungsgewährung mittels Bezahlkarten zu berücksichtigen sind.“

Die DSK hat am 19. August 2024 das

**Positionspapier**

**Datenschutzrechtliche Grenzen des Einsatzes von Bezahlkarten zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

beschlossen. Es gibt Hilfestellungen, um die Bezahlkarte datenschutzkonform einzusetzen und zu nutzen.

Der Text des Positionspapiers ist auf der Homepage der DSK und des HBDI veröffentlicht:

<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/index.html>

<https://datenschutz.hessen.de/ueber-uns/dsk-vorsitz-2024>

#### **Über die Datenschutzkonferenz:**

Die Datenschutzkonferenz besteht aus den unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Sie hat die Aufgabe, die Datenschutzgrundrechte zu wahren und zu schützen, eine einheitliche Anwendung des europäischen und nationalen Datenschutzrechts zu erreichen und gemeinsam für seine Fortentwicklung einzutreten. Dies geschieht namentlich durch Entschlüsse, Beschlüsse, Orientierungshilfen, Standardisierungen, Stellungnahmen, Pressemitteilungen und Festlegungen.

#### **Kontakt:**

Vorsitz der Datenschutzkonferenz 2024

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Telefon: +49 611 1408-124, E-Mail: [presse.dsk2024@datenschutz.hessen.de](mailto:presse.dsk2024@datenschutz.hessen.de)

<https://www.datenschutzkonferenz-online.de>